

VERORDNUNG (EWG) Nr. 893/93 DER KOMMISSION

vom 13. April 1993

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung nicht mehr übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾ weiterverwendet werden können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates⁽⁴⁾ geschlossen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Berechtigten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 weiterverwendet werden, wenn der Berechtigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 geschlossen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (95 % Baumwolle, 5 % Elastomere), mit langen Ärmeln, den Oberkörper bedeckend, bis kurz unter die Taille reichend. Das Kleidungsstück weist einen sehr tiefen „V“-förmigen Halsausschnitt auf. Stickereien sind rund um den Halsausschnitt angebracht. Das Kleidungsstück ist an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt (siehe Foto Nr. 514) (*)</p>	6106 10 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6106 und 6106 10 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu KN-Code 6106.</p> <p>Das Kleidungsstück gilt als sehr tief ausgeschnitten, weil der Halsausschnitt vorne die imaginäre Linie zwischen den Achselhöhlen überschreitet.</p>
<p>2. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken, bestehend aus :</p> <p>a) einem leichten Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (60 % Baumwolle, 40 % Polyester), mit langen, enganliegenden Ärmeln, gestreift, zum Bedecken des Oberkörpers, bis unter die Taille reichend. Dieses Kleidungsstück weist einen runden, mit geripptem Bund versehenen Halsausschnitt auf und ist am unteren Rand und an den Ärmelenden gesäumt. Der untere Rand des Kleidungsstücks hat seitlich Schlitzlöcher von ca. 6 cm Länge, die mit verzierenden Knöpfen versehen sind. Ferner hat das Kleidungsstück auf Brusthöhe eine verzierende Stickerei (T-Shirt); (siehe Foto Nr. 520 A) (*)</p> <p>b) einer langen Hose aus Gewirken oder Gestricken (60 % Baumwolle, 40 % Polyester), einfarbig, von der Taille bis zu den Fußknöcheln reichend, in der Taille mit einem elastischen Bund versehen. Die Beinabschlüsse der Hose weisen die gleichen verzierenden Knöpfe wie das Bekleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers auf (siehe Foto Nr. 520 B) (*)</p>	6109 10 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Anmerkung 8 zu Kapitel 61 bezüglich des Kleidungsstücks zum Bedecken des Unterkörpers, gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 6104, 6104 62, 6104 62 10, 6109 und 6109 10 00. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6109 im Fall des Kleidungsstücks zum Bedecken des Oberkörpers.</p>
<p>3. Leichtes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (65 % Polyester, 35 % Baumwolle), einfarbig, zum Bedecken des Oberkörpers, bis unter die Taille reichend, mit kurzen Ärmeln und einer Kapuze mit Durchzugskordel. Dieses Kleidungsstück weist einen runden, mit geripptem Bund versehenen Halsausschnitt auf und ist am unteren Rand und an den Ärmelenden gesäumt (siehe Foto Nr. 521) (*)</p>	6114 30 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6114 und 6114 30 00.</p> <p>Eine Einreihung dieses Kleidungsstücks als T-Shirt in KN-Code 6109 ist wegen des Vorhandenseins der Kapuze ausgeschlossen. Eine Einreihung in KN-Code 6110 ist wegen des Fehlens eines verengenden Elements am unteren Rand ebenfalls ausgeschlossen.</p>

(*) Die Fotos haben lediglich hinweisenden Charakter.

